

Satzung

1. Name des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: **KIHAP KÖLN**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere der Kampfkünste und der Gesundheit.
- (3) Der Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Bildung, mit dem Ziel eines friedlichen Miteinanders und der Toleranz aller gesellschaftlichen Gruppen und Individuen der Gesellschaft.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - den Aufbau und die Förderung von Gruppen, Kursen und Lehrgängen im Bereich der Kampfkünste, Selbstverteidigung, der Bewegung und Gesundheit.
 - die Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die den o.g. Zielen zuträglich sind.
 - die regionale, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die gleiche Ziele verfolgen.

3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Unterordnung, Disziplin und Hygiene

- (1) Während des Trainings ist dem Trainer folge zu leisten.
- (2) Der Trainer hat das Recht, einzelne Trainingsteilnehmer aus dem laufenden Training auszuschließen, wenn diese z.B. durch wiederholte Störungen auffallen.
- (3) Körperhygiene ist einzuhalten; die Nägel an Hand und Fuß sind kurz zu tragen (wegen Verletzungsgefahr) und sauber zu halten.
- (4) frische Sportbekleidung soll getragen werden.
- (4) Pünktliches Erscheinen zum Training wird erwartet.

5. Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können Personen beitreten, die die Zwecke des Vereins gemäß Punkt 2 dieser Satzung billigen und fördern wollen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. Wenn das Training aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter betrieben werden darf (Austritt freiwillig) oder bei Umzug (mindestens 15 km vom alten Wohnort entfernt /neue Meldebestätigung ist dem Vorstand vorzulegen) verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 1 Monat zum Monatsende. Bei Tod entfällt die Kündigungsfrist.
- (4) Wenn eine Person gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann sie mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Während dieser Zeit können beide Seiten die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist beenden.
- (6) 4 kostenlose Probetrainings werden angeboten.

6. Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird oder wenn es die Vereinsinteressen erfordern.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch die/der Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die MV als oberstes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der MV sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die MV entscheidet auch über: - den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde, - die Aufgaben des Vereines, - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, - Satzungsänderungen, - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die nicht erschienen Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung auf der MV erfolgt durch offene Abstimmung. Für Beschlüsse genügt eine einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen; der/dem Vorsitzende/n, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in des Vereins.
- (2) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch die Vorstandsmitglieder des Vereins vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassier/in und der/die Schriftführer/in, wenn jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der MV gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis seine Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte. Er hat die Aufgabe der Vorbereitung und Einberufung der MV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er kann die Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Geschäftsführer/innen delegieren. (genauerer regelt die Geschäftsordnung)
- (5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand. Es ist die Aufgabe des Vorstandes die Mitgliederbeiträge den finanziellen Möglichkeiten und Erfordernissen des Vereins anzupassen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allerdings allen Vereinsmitgliedern sobald wie möglich mitgeteilt werden.
- (9) Die in Vereinssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Schriftführerin der Sitzung zu unterzeichnen.
- (10) Die/der Kassier/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (11) Die Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrer Funktion als Vorstand zum Selbstkostenpreis. Eventuell entstehende Kosten und Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern durch die Ausübung des Amtes entstehen, werden jedoch auf Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

8. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann der werden, der sich im besonderen Maße um den Verein bemüht hat.
(2) Ehrenmitglieder haben das volle Stimmrecht.
(3) Ehrenmitglieder sind frei von Beitragszahlungen.

9. Die Vereinsauflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden einer MV beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereines an den

Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln
Gleueler Straße 48
50931 Köln

übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 24.09.2007

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenprüfer

Schriftführer